

**Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erteilung von Erlaubnissen für die
Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 1. Februar 2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delitzsch. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.
- (3) Abweichend davon gilt diese Satzung nicht für diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die auf Basis der Satzung über das Abhalten von Märkten der Großen Kreisstadt Delitzsch (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung oder eines durch den Stadtrat beschlossenen Konzessionsvertrages vergeben werden, für den eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

**§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 8 FStrG und § 18 Absatz 1 SächsStrG Sondernutzung.
- (2) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Delitzsch. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u. a. nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze richtet sich nach dem bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:

- a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten (Freisitze), Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen und Leistungen sowie von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör,
- b) das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Kränen, Hubsteigern, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Containern oder sonstiger Gegenstände,
- c) die Ausgestaltung und Gestaltung von Bürgersteigen vor anliegenden Geschäften mit dekorativ bepflanzten Blumenkübeln, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
- d) das Aufstellen von Fahrradständern - auch mit Eigenwerbung - auf dem Gehweg unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad,
- e) die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen,
- f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
- g) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,
- h) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, der Werbung oder des Verkaufs,
- i) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Werbeträgern und Infoständen vor dem eigenen Laden,
- j) das Aufstellen von Behältern und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen,
- k) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bei Gemeindestraßen bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
- l) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel,
- m) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, ausgenommen § 4 Absatz 1 Nr. 4,
- n) die Nutzung öffentlicher Flächen durch Schausteller und Zirkusunternehmen.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:

1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg

- oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 m verbleibt. Dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von mindestens 2,50 m einzuhalten,
 3. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
 4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bleibt,
 5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m aufrechterhalten wird,
 6. Papierkörbe mit und ohne Eigenwerbung,
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 8. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen,
 9. Hausmüllbehälter am Tag der Leerung und einen Tag davor und danach,
 10. die Aufstellung transportabler Abfallbehälter/feuerfester Aschebehälter mit und ohne Eigenwerbung, nur während der Geschäftszeiten i. S. d. Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) Die genutzten Flächen sind während und nach ihrer Inanspruchnahme in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu verlassen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus und/oder des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Delitzsch zu stellen.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift gegebenen Antrag voraus. Dieser ist in der Regel 14 behördliche Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung oder des Zeitraumes, in dem die Sondernutzung begehrt wird, zu stellen. Bei komplexeren Sondernutzungsanträgen kann die Bearbeitungszeit bis zu einem Monat betragen.
- (3) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht.
- (5) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder den Interessen des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, oder
 5. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.

§ 7 **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Delitzsch.
- (2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden sein und Auflagen enthalten.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (4) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (5) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

§ 8 **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist auf Verlangen der Stadt Delitzsch verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit dem Fachamt durchzuführen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien, Gegenstände der Baustellenabsicherung u. ä.) den Vorschriften entsprechend aufzustellen und in Stand zu halten, sodass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen oder auf ihr errichteten öffentlichen Versorgungsschächten/-einrichtungen zu gewährleisten.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde anderes vereinbart. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ebenfalls zu reinigen und auf Verlangen die Flächen durch die Stadt Delitzsch wieder abnehmen zu lassen.

§ 9

Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch

- (1) Die Stadt Delitzsch kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Delitzsch kann die Hinterlegung einer Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Delitzsch die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Delitzsch nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Delitzsch.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Bei einer widerruflich erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Ersatz seiner Vermögensnachteile.

§ 10

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit die Gebühr nach Einheit

(z. B. Quadratmeter, lfd. hundert Meter/Quadratmeter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet. Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Absatz 2, 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Für Werbeanlagen Dritter, mit denen die Stadt einen Werbevertrag abschließt, werden die Gebühren nur auf Grundlage des jeweiligen Vertrages erhoben. Dies betrifft nur öffentliche Straßen für die die Stadt auch Straßenbaulastträger ist.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Größe der Fläche und der Art der Inanspruchnahme gemäß des Gebührenverzeichnisses (Anlage).
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung genehmigt ist. Bei ungenehmigter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Nutzung bis zur Beräumung der Fläche berechnet. Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Genehmigung zugewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche ungenehmigt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.
- (3) Bei der Bemessung der Nutzungszeit wird die für die Tarifstelle maßgebliche Zeiteinheit nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) berechnet. Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Monate sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht
 - a) bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung,
 - b) bis zum Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Erlaubnisbedürftige, aber gebührenfreie Sondernutzungen sind:
 - a) Benutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen, der Landkreise, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann.
 - b) Benutzungen von Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) Auslagen im Straßenraum vor Geschäften anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen,
 - d) Sondernutzungen mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen,
 - e) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Groß- und Sportgroßveranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen und/oder Verbänden bzw. Organisationen veranstaltet werden,
 - f) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Trinkbrunnen einschließlich deren Bau,
 - g) die Ausgestaltung und Gestaltung von Bürgersteigen vor anliegenden Geschäften mit dekorativ bepflanzten Blumenkübeln, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
 - h) Fahrradständer - auch mit Eigenwerbung - auf dem Gehweg unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad.
- (2) Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf öffentlichen Straßen andere Entgeltregelungen zu erlassen, wenn der städtische Aufwand für die Veranstaltung oder die zu erwartenden Vorteile für die Nutzer die Anwendung dieser Satzung unbillig erscheinen lassen.
- (3) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn Gründe vorliegen, die der Gebührenschuldner nicht zu verantworten hat. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Entscheidung des Oberbürgermeisters. § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (4) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so wird der auf die in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren an den Gebührenschuldner auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/-kosten werden nicht erstattet.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Nutzung des Marktplatzes

Die Nutzung des Marktplatzes ist vorrangig der Durchführung des Wochenmarktes nach der Marktsatzung, anderer Veranstaltungen sowie Sondernutzungen die im Interesse der Stadt und im Zusammenhang mit Stadtfesten, Sportveranstaltungen (gemeinnützige Organisationen) oder durch die Stadt Delitzsch bzw. in ihrem Auftrag durchgeführt werden, vorbehalten.

§ 16 Härtefälle

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 17 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 52 Absatz 1 SächsStrG oder in § 23 Absatz 1 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 - a) entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert, oder
 - d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 23 Absatz 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit erteilt hat, bedürfen für den Erlaubniszeitraum keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Die zu dieser Zeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde war erteilt worden. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2016 außer Kraft.